Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 23.

(No. 1764.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 25sten September 1836., das Verfahren betreffend, welches zur Beförderung des Abschlusses der Vergleiche über die, den betreffenden Mühlenbesitzern in Preußen für die Aufhebung des Mahlzwanges im Wege der Gnade zu gewährenden Entschädigungsgelder ꝛc. zu beobachten ist.

Zur Beförderung des Abschlusses der Vergleiche über die Entschädigungsgelder, die Ich den durch das Gesetz vom 29sten März 1808. betroffenen Mühlenbesitzern in Preußen für die Aufhebung des Mahlzwanges durch Meine Order vom 4ten August 1834. im Wege der Gnade zugesichert habe, setze Ich, auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 28sten August d. J. nach Ihren Anträgen hierdurch fest:

1) Bei den Vergleichsunterhandlungen über diese Entschädigungsgelder, so wie bei Auszahlung der verglichenen Summe ist in Beziehung auf die Legitimation des Eigenthümers

a) darauf zu halten, daß vor Allem der Empfänger der Entschädigung sich als der im Hypothekenbuche eingetragene Eigenthümer, Erbpächter, Erbzinsmann ꝛc. ausweise. Sollte das Hypotheken-Folium noch nicht regulirt, oder die Uebertragung des Besitztitels auf den jetzigen Naturalbesitzer noch nicht erfolgt seyn, so ist dies vor Allem nachzuholen und die betreffende Hypothekenbehörde durch den Ober-Präsidenten hierzu aufzufordern;

b) sind mit dem Eigenthum oder dem anderweitigen Besitztitel einer zwangsberechtigten Mühle nach Publikation des Edikts vom 29sten März 1808. Veränderungen vorgegangen, so müssen die Erwerbungs-Dokumente der letzteingetragenen Besitzer erfordert werden. Ergiebt sich aus denselben, daß der neue Besitzer das Recht mit erworben hat, durch die Mahlpflichtigen entschädigt zu werden, so bedarf es einer Zuziehung der Vorbesitzer nicht weiter. Im entgegengesetzten Falle müssen alle Vorbesitzer seit der Publikation des Edikts vom 29sten März 1808. zugezogen werden. Im Fall eine Vereinigung unter

(Ausgegeben zu Berlin den 27sten Dezember 1836.)

unter denselben darüber: wem die Entschädigung gebühre, nicht stattfindet, so sind sie wenigstens darüber zu vereinigen, daß unter Vorbehalt der Feststellung ihrer Ansprüche im Wege Rechtens der Vergleich mit ihnen sämmtlich abgeschlossen werde, sie auch sämmtlich auf alle weitere Ansprüche Verzicht leisten. Die Entschädigung ist alsdann zum Depositum des kompetenten Gerichts zu zahlen, und demselben die Einleitung des Rechtsstreits unter den Prätendenten zu überlassen.

2) Es bedarf der Zuziehung von Wiederkaufs-Berechtigten nicht.

3) Wenn die Entschädigung einem Lehn- oder Fideikommißgute zufällt, soll, bei Lehnen nach der Analogie des Ostpreußischen Provinzialrechts Zusatz 37. §. 10. und bei Fideikommissen nach §§. 117—119. Tit. 4. Theil II. L. R. nur die Zuziehung der beiden nächsten Agnaten oder Anwarter erforderlich seyn. In Rücksicht auf die Verfügung über die vom Staat zu leistende Entschädigung tritt §. 8. der Verordnung vom 15ten September 1818. in Anwendung.

4) Rücksichtlich der Hypothekengläubiger und anderer Realberechtigten, welche mit Renten, Abgaben oder andern fortlaufenden Leistungen im Hypothekenbuche eingetragen sind, soll nach den Vorschriften des Landrechts §§. 460—465. Tit. 20. Theil I. und des Gesetzes vom 29sten Juni 1835. §§. 8. und 10. verfahren werden.

Ich beauftrage Sie, diesen Erlaß durch die Gesetzsammlung zu publiziren.

Berlin, den 25sten September 1836.

Friedrich Wilhelm.

An die Minister des Innern, den Justizminister Mühler und den Wirklichen Geheimen Rath Grafen v. Alvensleben.

(No. 1765.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 18ten Dezember 1836., die vermehrte Aufsicht der Vormünder in der Rheinprovinz bei den Gelderhebungen betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 23sten v. Mts. setze Ich für diejenigen Theile der Rheinprovinz, in welchen die Französische Gerichtsverfassung noch Anwendung findet, zum Schutze des Vermögens der Pflegebefohlnen fest, daß Aktivkapitalien der Pflegebefohlnen, wohin auch der Betrag aus abgelösten Renten zu zählen ist, Kaufgelder aus Veräußerungen von Immobilien und Partikular-Vermächtnisse, mit rechtlicher Wirkung nur unter Zuziehung und in Gegenwart des Nebenvormundes an den Vormund ausgezahlt, so wie von dem Vormunde auch nur mit Zuziehung des Nebenvormundes Hypothekenlöschungen bewilligt werden können. Ferner bestimme Ich, daß alle auf jeden Inhaber lautende Papiere der Pflegebefohlnen durch das die Vormundschaft leitende Friedensgericht außer Kours gesetzt, und demselben zu diesem Zwecke durch den Notar, der das Inventarium über das Vermögen der Pflegebefohlnen aufnimmt, ungesäumt vorgelegt werden sollen. Wenn sie demnächst auf Ansuchen des Vormundes wieder in Kours zu setzen sind, darf es nur in Gegenwart oder mit Vorwissen des Nebenvormundes, wovon das Friedensgericht sich glaubwürdig zu versichern hat, geschehen. Auf die Vormundschaft des Vaters oder der Mutter finden die Bestimmungen keine Anwendung. Ich beauftrage Sie, Meinen Erlaß durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 18ten Dezember 1836.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister v. Kamptz.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 21.

[illegible]